mer, bas Decret ohne Beiteres an Die zweite Kammer gelangen ju laffen, wie er in ber Sigung vom 21. November gefaßt murbe, fo wenig in Widerspruch, daß er vielmehr fur jene Unficht zu fprechen scheint; benn fah bie Rammer biefen Theil bes Decrets als einen einen Bewilligungsgegenstand umfaffenben an, fo mußte fie auch, wie ichon auf dem verwichenen gandtage gefches hen, die erste Aeußerung verfassungsmäßig der zweiten Kammer überlaffen. Wie hiernach in formeller Sinficht nachträglich ebenfalls einen Beschluß zu faffen die Deputation ihrer Rammer anempfiehlt, fo kann fie mit hinweisung auf ben Borgang aller Landtage auch in materieller Sinficht nicht anders, als ihr ben Beitritt jum Beschluffe ber zweiten Rammer, somit die Genehmigung des Decrets in Bezug auf diesen Punkt anrathen; wobei fie übrigens bei ber Zweifellofigkeit biefes Punktes von Bugiehung der zweiten Deputation absehen zu konnen glaubte.

Die Gultigfeit ber proviforischen Canbtagsord= nung betreffend.

Sier lagt fich vor Muem die Frage aufwerfen, ob der Ent= wurf der provisorischen Landtagsordnung einmal für immer, b. h. bis berfelbe entweder in feinen einzelnen Theilen von ber Rammer unter Einverstandnig ber Regierung modificirt worden, ober bis eine befinitive Berabschiedung beffelben im Gangen erfolgt, Bultigfeit erlangt habe, ober ob es beim Beginn eines jeden Land, tags einer besondern Beschluffaffung und Bereinbarung über beffen Gultigfeit bedurfe.

Die Deputation, wenn fie fich die diesfallfigen Berhandlun= gen auf ben vergangenen Landtagen vergegenwartigt, und befonders die Schrift v. J. 1837 ins Auge faßt, kann über die Beantwortung diefer Frage keinen Zweifel hegen. Sie halt dafür, daß bie Landtagsordnung bis zu einer etwa beliebten Modification ihrer einzelnen Theile, oder bis zu einer bas Ganze umfaffenden Durchgehung und Werabschiedung derselben allerdings bereits als Norm anerkannt und angenommen worden fet. Für diese Unsicht spricht die bestimmte Fassung ber Schrift vom Jahre 1837, in der es heißt, der Entwurf fei immit= telft, b. h. bis zu feiner definitiven Feststellung, abermals zur Richtschnur zu nehmen. Daß übrigens eine folche Auslegung dieser Schrift, bedarf es überhaupt bei deren klarer Fassung einer Auslegung, mit den Unsichten der Regierung und ber Stande übereinkomme, geht aber auch aus einigen fpateren . Erklarungen und Beschluffen hervor.

Die Deputation verweift in biefer Beziehung nicht nur auf bie oben bereits berührten Meußerungen zweier Berren Minifter in ber erften und zweiten Rammer mahrend bes jungftverwichenen ganbtags, benen von feiner Seite wiberfprochen marb, fonbern auch auf ben von ber erften Rammer auf bemfelben gand= tage, als die Sache aus der zweiten Kammer an fie zuruck gelangte, gefagten Beschluß, bei ber fruberen Unficht, bag es bierüber einer ftanbifchen Erklarung nicht bedurfe, fteben zu bleiben, und auf die obgedachte in der ftandischen Schrift unter Genehmi= gung ber zweiten Rammer angebrachte Correctur.

Allerdings scheint nun zwar biefer Unficht entgegenzutreten, daß man in ber zweiten Rammer nicht nur auf bem jegigen gand= tage, fonbern auch auf bem jungft vergangenen auf bie fernere Unnahme bes Entwurfs ber ganbtageordning eine besondere Frage gestellt hat; ein Werfahren, bas auf biefem Landtage auch in der erften Rammer wiederum Plat gegriffen hat; wenn man inzwischen ermagt, daß bies, menigstens in ber erften Rammer, fcmerlich geschehen fein wurde, wenn fich bie Rammer ben Stand Dieser Angelegenheit auf den früheren Landtagen sofort ins Ge- noch auf diesem Landtage zur befinitiven Annahme ber Landtags=

bachtniß hatte guruckzurufen vermocht, und wenn nicht burch bie in demfelben Decrete enthaltene Finangfrage Unlag zu Bermicke= lung und ju Berrudung bes Gefichtspunktes gegeben worben ware, fo wird man in jenem Ereigniffe eine abfichtliche Wieberaufhebung bes Beschluffes ber Kammern auf bem Landtage 1837 um fo weniger entbeden konnen, als ja auch ber Befchluß der zweiten Kammer in Bezug auf die fernere provisorische Gultigfeit ber Landtagsordnung auf bem Landtage 1839 ausbrucklich mit Bezugnahme und als Folge ber Erklarung auf dem Land= tage 1835 gefaßt wurde.

Und in der That mochte fich auch ein folder Beschluß, ware er noch zu faffen, heute noch ebenfo wie damals als unverfanglich darstellen, ja sogar als zweckmäßig empfehlen. Denn wenn es einerseits den Kammern zu jeder Beit unbenommen bleibt, versteht fich unter Bustimmung der Regierung, Modificationen in bem Entwurfe ber Lanbtagsordnung eintreten gu laffen, ober auch den gangen Entwurf behufs feiner definitiven Feststellung in Berathung zu ziehen, und andrerfeits eine gewiffe Geschafts= ordnung schlechterdings, auch nicht einmal zeitweilig zu entbeh= ren ift, wie die Rammern ja auch durch ihre Beschluffe anerkannt haben, fo bleibt burchaus Michts weiter übrig, als die proviforische Gultigkeit bes gedachten Entwurfs anzuerkennen, und es muß deshalb die jedesmalige Wiederholung der auf die Unnahme ge= stellten Frage kaum auf etwas Weiteres, als auf eine entbehrliche Formalität hinauslaufen.

Sollte es übrigens in Gemäßheit bes von ber zweiten Ram= mer ausgesprochnen Bunsches zu einer Berabschiedung der Land= tagsordnung als Gefet noch auf diefem Landtage kommen, fo verliert diese Frage ohnehin an Bedeutung, und wurde, konnte man eine Bereinbarung ichon als feststehend annehmen, vielleicht nicht einmal einer Unregung Seiten ber Deputation bedurft haben.

Rame es bagegen zu einer Bereinbarung über die Landtags= ordnung nicht, ein Fall, der allerdings möglich, wenn auch nicht eben mahrscheinlich ift; fo burfte wenigstens bie Deputation burch diesen ihren Bericht bazu mit beigetragen haben, die Sachlage ben Standen ju vergegenwartigen, und fo bie Berftellung eines gleichmäßigen Berfahrens fur bie Bufunft angebahnt zu haben.

Ift nach Vorstehendem in dieser Beziehung die Verschieden= heit ber Unfichten beiber Rammern nach bem Dafurhalten ber Deputation eine nur fcheinbare, fo gibt es allerbings zwei andere Fragen, bei benen eine folche zur Zeit allerdings noch vorhan= ben ift.

- 1) hat namlich die zweite Rammer nicht nur der Unnahme bes Entwurfs jur provisorischen Richtschnur bie Erklarung beigefügt, bag baburch ber Principfrage in Bezug auf die von ber Rammer beschloffene Ubreffe in feiner Beife prajudicirt werbe, fon= bern fie hat auch beschloffen, aus § 37 und 151 die die Gegen= reben bes Prafibenten ber erften Rammer betreffenben Stellen ganglich in Wegfall zu bringen, mahrend die erfte Rammer ben Entwurf ohne weitere Modificationen, als die bereits auf fruhe= ren ganbtagen beschloffenen, anzunehmen beliebt.
- 2) hat die zweite Rammer beschloffen, daß ihre erfte Deputation ben Entwurf ber Landtagsordnung nunmehr feinem mefentlichen Inhalte nach in Berathung giehe, und nach beren Beendigung behufs ber befinitiven Unnahme biefes Entwurfs uber bie vorzuschlagenden Abanderungen noch im Laufe des gegenwartigen Landtags Bericht erftatte; biefem Berichte jedoch einen befonderen über S. 90 und 129 der proviforischen gandtagsordnung vorausgehen laffe, mahrend in der erften Rammer ber Bunfch,